



KVNO ■ Patientenbrief

**Arzneimittel: Was Sie jetzt wissen müssen!**



Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein

## Liebe Patientin, lieber Patient,

die Gesundheitsreform bringt in diesem Jahr viele Veränderungen mit sich. Dies gilt besonders für den Bereich der Versorgung mit Arzneimitteln. Betroffen sind die in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Patienten und die niedergelassenen Ärzte.

Die Kosten vieler Arzneimittel müssen Patienten seit Beginn des Jahres 2004 selber bezahlen, weil sie nicht mehr auf einem Kassenrezept verordnet werden dürfen. Dazu zählen vor allem die rezeptfreien Arzneimittel wie Heuschnupfenmittel, die meisten Cremes und Salben zur Behandlung von Pilzinfektionen oder Venensalben. Auch die Kosten so genannter Life-Style-Präparate haben Patienten komplett selbst zu tragen.

Geändert wurden auch die Zuzahlungen. Diese sind seit Jahresbeginn nicht an die Packungsgröße gekoppelt, sondern richten sich nach dem Preis. Die Zuzahlung wird umso höher, je teurer das Präparat ist. Die Obergrenze liegt bei 10 Euro.

Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte bemühen sich, die Einschränkungen, die die Gesundheitsreform nach sich zieht, so gering wie möglich zu halten. Dies ist vor allem bei den Zuzahlungen möglich. Um die so gering wie möglich zu halten, wählen Ärzte gezielt preisgünstige Arzneimittel aus. Dies ist bei gleich guter Qualität möglich, weil oft eine große Auswahl wirkstoffgleicher Präparate zur Verfügung steht – die Preise aber sehr unterschiedlich sein können.

Trotzdem: Einige der neuen Regelungen werden Sie vielleicht schmerzlich treffen. Wir möchten Sie deshalb auf die wichtigsten Veränderungen aufmerksam machen. Bitte bedenken Sie: Ihr Arzt oder Ihre Ärztin hat die Gesetze nicht gemacht.



### ■ Rezeptfreie Arzneimittel ausgeschlossen

Medikamente, die Patienten ohne Rezept vom Arzt in der Apotheke erhalten können, dürfen grundsätzlich nicht mehr von den Krankenkassen erstattet werden. Ärzte können die nicht verschreibungspflichtigen Medikamente somit nicht mehr auf einem Kassenrezept verordnen. Dies betrifft zum Beispiel rezeptfreie Magenmittel, Mittel zur Behandlung von niedrigem Blutdruck oder bestimmte Gallenwegs- und Lebertherapeutika.

#### Bei dieser Regel gibt es drei Ausnahmen:

1. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, das heißt bis zum 12. Geburtstag, erhalten die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel weiter auf Kassenrezept.
2. Auch Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen, beispielsweise Kinder mit gestörter oder verzögerter geistiger oder körperlicher Entwicklung, haben weiterhin einen Anspruch auf die Versorgung mit rezeptfreien Arzneimitteln.
3. Einige nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel für schwerkranke Erwachsene können Ärzte weiterhin auf Kassenrezept verordnen. So erhalten Herzinfarkt- und Schlaganfall-Patienten zum Beispiel weiterhin ASS (Acetylsalicylsäure) in der Nachsorge. Welche Mittel bei welcher Erkrankung die gesetzlichen Krankenkassen erstatten dürfen, hat der Gemeinsame Bundesausschuss entschieden. In diesem Gremium sitzen Vertreter der Krankenkassen, der Ärzte und Patienten.

**Fazit:** Kinder bis 12 Jahre sowie Jugendliche mit Entwicklungsstörungen erhalten frei verkäufliche Arzneimittel im Krankheitsfall auf Kassenrezept. Bei Schwerkranken wurde genau festgelegt, welche Präparate die Krankenkasse erstattet.

#### INFORMATION

Weiterhin umfasst die gesetzliche Krankenversicherung die Versorgung mit Blut- und Harnteststreifen, apothekenpflichtigen Medizinprodukten, Verbandstoffen sowie Hilfsmitteln, also Inkontinenzvorlagen oder Bandagen. Außerdem erhalten Patienten bei bestimmten Erkrankungen wenn nötig Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung auf Kassenrezept.



**■ Life-Style-Medikamente selbst bezahlen**

Wenn ein Präparat überwiegend dazu dient, die private Lebensführung zu verbessern, erstatten die Krankenkassen keine Kosten. Zu diesen Medikamenten zählen Mittel zur

- Behandlung der erektilen Dysfunktion
- Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz
- Raucherentwöhnung
- Abmagerung
- Zügelung des Appetits und Regulierung des Körpergewichts
- Verbesserung des Haarwuchses



## Schutz für Schwerkranke

---

Bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen können auch weiterhin bestimmte rezeptfreie Medikamente verordnet werden, wenn diese Medikamente zum Therapiestandard gehören. Dazu gehören neben anderen:

---

### Abführmittel

nur zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megakolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mucoviszidose u. a. Acetylsalicylsäure (bis 300 mg Dosisseinheit)

als Thrombozyten-Agregationshemmer in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen.

### Acetylsalicylsäure und Paracetamol

nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden.

### Antihistaminika

nur in Notfallssets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien,

nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien,

nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus.

Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und

### Vitamin D

z. B. nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose.

### Eisen-(II)-Verbindungen

nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie.

### Ginkgo-Bilobablätter-Extrakt

nur zur Behandlung der Demenz.

### Iodid

nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen.

### Johanniskraut

nur zur Behandlung mittelschwerer depressiver Episoden.

### Lactulose und Lactitol

nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie.

Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin standardisiert,

nur in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität.

### Nystatin

nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Patienten.

### Pankreasenzyme

nur zur Behandlung chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Mucoviszidose.

### Salicylsäurehaltige Zubereitungen in der Dermatotherapie

als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme.

### Vitamin K als Monopräparat

nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.

### Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate

nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/ Dosisseinheit).

Die vollständige Liste finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)



### ■ Empfehlung des Arztes: Grünes Rezept

Manche Patienten glauben: Was nicht rezeptpflichtig ist, wirkt nicht. Das ist falsch. Viele der nicht verschreibungspflichtigen Präparate sind wichtige Bestandteile der ärztlichen Therapie.

Die Ärzte in Nordrhein verordnen diese Arzneimittel u. a. auf dem so genannten Grünen Rezept. Dieses Formular ähnelt dem herkömmlichen Rezept – es unterscheidet sich aber in der Farbe. Darauf vermerkt der Arzt Arzneimittel, die vom Patienten eingenommen werden sollen und stellt so eine individuelle Arzneimitteltherapie zusammen. Der Patient gibt diese Informationen dann über das Formular an seine Apotheke weiter. Da die Mittel nicht von der Krankenkasse erstattet werden, muss der Patient sie selbst bezahlen.

Das grüne Rezept gilt auch als Nachweis für außergewöhnliche Belastungen, die steuer-mindernd anerkannt werden können.

### ■ Zuzahlung für Arzneimittel: Preis entscheidet

Die Zuzahlung für Arzneimittel ist nicht mehr von der Packungsgröße abhängig. Seit 1. Januar 2004 entscheidet der Abgabepreis des Arzneimittels die Höhe der Zuzahlung des Patienten. Je Medikament müssen Sie zehn Prozent des Abgabepreises zahlen. Die Zuzahlung beträgt jedoch mindestens fünf Euro, maximal zehn Euro je Medikament. Kostet ein Arzneimittel weniger als fünf Euro, wird der tatsächliche Preis fällig.

Für ein Arzneimittel, das fünfzig Euro kostet, zahlen Sie fünf Euro dazu. Kostet eine Arznei dagegen hundert Euro, so zahlen Sie zehn Euro dazu.

Ihr Arzt wird darauf achten, Ihre Zuzahlungsbelastung so gering wie möglich zu halten. Er verordnet deswegen hochwertige, aber preiswerte Arzneimittel. Denn ist ein Präparat preiswert, so ist Ihre Zuzahlung gering. Ist ein Präparat teuer, so ist Ihre Zuzahlung entsprechend hoch.

Wenn möglich, stellt Ihr Arzt deshalb seine Verordnung von Originalpräparaten auf Nachahmerprodukte, so genannte Generika, um. Generika sind preisgünstige Arzneimittel mit erprobten, patentfreien Wirkstoffen.



### ■ Generika: preiswert und gut

Wann immer medizinisch möglich, stellt Ihr Arzt die Verordnungen von Originalpräparaten auf so genannte Generika um. Damit kann ohne Einbußen der Versorgungsqualität Geld gespart werden. Sie profitieren davon doppelt: einerseits sinken die Zuzahlungen, andererseits trägt dies zu stabilen Beitragssätzen für die Krankenversicherung bei.

In Nordrhein werden täglich rund 240.000 Verordnungen ausgestellt. Jedes dritte Medikament ist dabei ein preiswertes Generikum.

Generikafähig werden Wirkstoffe, wenn deren Patentschutz abläuft. Dann dürfen die Wirkstoffe kopiert werden. So entstehen Generika, auch als Nachahmer-Präparate bezeichnet. Wie die so genannten Originalpräparate auch, müssen sie aufwändige Prüfverfahren durchlaufen, bevor sie zugelassen werden. An der Qualität der Generika besteht also kein Zweifel. Sie haben den gleichen therapeutischen Nutzen wie die Originalpräparate.

### ■ Nur bei nachgewiesener Wirksamkeit

Die Erkenntnisse über Arzneimittel nehmen ständig zu. Und neue Präparate eröffnen therapeutische Perspektiven zum Beispiel in der Migränetherapie oder bei der Behandlung von Alzheimer-Patienten.

Es gibt aber auch Neueinführungen, deren Wirksamkeit nicht nachgewiesen werden konnte. Diese Präparate wird Ihr Arzt Ihnen kaum verordnen, er achtet vielmehr auf die in medizinischen Studien nachgewiesene Wirksamkeit. Dann wählt er das günstigste Arzneimittel aus.

Verlangen Sie ein anderes Präparat oder ein Medikament, das nicht unbedingt notwendig ist, so darf Ihr Arzt allenfalls ein Privatrezept ausstellen. Die Kosten kann die Krankenkasse nicht erstatten.



### ■ Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Rund 13.600 niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie rund 1.200 ermächtigte Krankenhausärzte sorgen für die ambulante medizinische Versorgung der 9,5 Millionen Einwohner in Nordrhein. Darüber hinaus sichern fast 1.900 Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die ambulante psychotherapeutische Versorgung. Ärzte aller Fachrichtungen und Psychotherapeuten sind Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KV Nordrhein), um für ihre Patienten rund um die Uhr bereit zu stehen. Die Ärzte und Psychotherapeuten im Rheinland führen pro Jahr rund 180 Millionen Behandlungen durch, mehr als eine Million davon im Notfall- und Bereitschaftsdienst.

#### Die KV Nordrhein

- erfüllt den so genannten Sicherstellungsauftrag. Wir wirken darauf hin, dass überall in Nordrhein Ärzte und Psychotherapeuten in ausreichender Zahl praktizieren. Außerdem organisieren wir die Notfall- und Bereitschaftsdienste in sprechstundenfreien Zeiten.
- sichert die Qualität der Leistungen ihrer Mitglieder unter anderem durch mehr als 40 Kommissionen und 1.400 Qualitätszirkel vor Ort.
- übernimmt die Verteilung der Vergütung (rund 2,9 Milliarden Euro pro Jahr) unter den Vertragsärzten und Psychotherapeuten. Wir wickeln die Abrechnung unserer Mitglieder mit den Kassen ab und beraten bei Abrechnungs-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsmanagementfragen.
- betreibt einen Patienteninformationsdienst. Hier können zum Beispiel Hausärzte oder Psychotherapeuten in der Nähe des Wohnortes erfragt werden oder Fachärzte, die über besondere Qualifikationen verfügen. Wir helfen Patienten auch, einen freien Psychotherapieplatz zu finden. Der Patienteninformationsdienst ist unter der gebührenfreien Rufnummer **(08 00) 6 22 44 88** zu erreichen oder per E-Mail unter [patienteninformationsdienst@kvno.de](mailto:patienteninformationsdienst@kvno.de)
- unterstützt den Kontakt zur Selbsthilfe durch zwei Kooperationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen und Ärzte (KOSA).
- stellt auf ihrer Homepage ([www.kvno.de](http://www.kvno.de)) unter anderem ein Verzeichnis aller nordrheinischen Vertragsärzte, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Notdienstpraxen zur Verfügung.

